

Zweckverband
Nord-Ost-Gruppe
Neunburg vorm Wald
Bärnhof 2
92431 Neunburg vorm Wald
Tel. 09672 / 9208540 Fax. 09672 / 920855100
mail@nord-ost-gruppe.de
www.nord-ost-gruppe.de



**2. Satzung
vom 02.12.2017
zur Änderung der
Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
(WAS)
vom 01.07.2015**

Beschlossen in der Verbandsversammlung am 02.12.2017,
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/17 vom 18.12.17 des Landkreises Schwandorf

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Änderungsinhalt	Seite 3
§ 2	Inkrafttreten	Seite 5
	Bekanntmachungsvermerk	Seite 5

**2. Satzung
vom 02.12.2017
zur Änderung der
Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
(WAS)
vom 01.07.2015**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Änderungsinhalt**

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Änderung:

Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 19 erhält folgende Ergänzung:

(1a) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand

- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tage zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 5 Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Änderung:

Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 04.12.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

gez.

Zeiser
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 28/2017 vom 18.12.2017 amtlich bekanntgemacht; die Mitgliedsgemeinden haben auf die Veröffentlichung in der für ihre Satzung vorgesehen Form hingewiesen.

Neunburg vorm Wald, 02.01.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

gez.

Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender